

Satzung des Tauchclub Gera e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tauchclub Gera e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen „Tauchclub Gera e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen und Tauchen,
 - das Wecken des Interesses breiter Bevölkerungskreise am Tauchen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs,
 - die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
 - die Ausbildung und den Einsatz qualifizierter Übungsleiter,
 - die Förderung von Umwelt- und Gewässerschutz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Herkunft oder Fähigkeiten.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
6. Er fördert die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch Sport und Bewegung.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern,
4. Probemitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ohne aktive sportliche Teilnahme.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Probemitgliedschaft

1. Eine Probemitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden.
2. Sie ist beitragspflichtig.
3. Die Dauer beträgt maximal drei Monate.
4. Probemitglieder sind zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Eine Überführung in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen zum Jahresende zu erklären.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung verstößt,
 - Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt,
 - gegen die in §3 geregelten Grundsätze des Vereins verstößt, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.
7. Bis zur Entscheidung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beiträge zu leisten.
3. Weitere Beiträge (z. B. Umlagen) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch jedes dieser Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
3. Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, bestehend aus bis zu zwei Beisitzern. Dieser hat beratende Funktion und kein Vertretungs- und Stimmrecht.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
5. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
6. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können allein vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form.

§ 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

§ 18 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Durchführung der Satzung Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung

Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Gera, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.